

PRESSEMITTEILUNG

Berlin/Hamm, 28.05.2014

Fußball und Alkohol – Sicherheitsinteressen der Zuschauer verstärkt wahrnehmen

Sport steht für Bewegung, Gesundheit, Fitness. Andererseits wird gerade der Fußball in Deutschland eng mit Alkohol verknüpft. Der stellt nicht nur ein Gesundheitsrisiko dar, sondern ist besonders häufig auch für Auseinandersetzungen und Straftaten mitverantwortlich. Es ist nicht hinnehmbar, dass bestehende Sicherheitsbestimmungen zum Alkoholverkauf regelmäßig nicht zur Anwendung kommen.

Für viele Funktionäre und Zuschauer ist Alkoholkonsum eng mit Fußball verbunden. In einem Land mit besonders hohem Alkoholkonsum wie Deutschland ist festzustellen, dass im Rahmen von Fußballspielen der Alkoholkonsum noch einmal erhöht ist. Bei Fußballspielen entfallen 50% bis 75% des Getränkeumsatzes auf Bier¹. Es gibt zahlreiche Hinweise dafür, dass ein Teil der Fußballfans Alkohol nicht nur in moderaten, durchschnittlichen Mengen konsumiert.

Gewaltkriminalität und Verstöße gegen die öffentliche Ordnung stehen besonders häufig im Zusammenhang mit Alkoholeinfluss. Etwa jede dritte Gewalttat in Deutschland wird unter Alkoholeinfluss verübt (31,8% in 2011; bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung sogar 34,4%).² Verstöße gegen die öffentliche Ordnung (darunter Vandalismus) geschehen sogar fast zur Hälfte unter Alkoholeinfluss (46,1%).³ Einer der Hauptgründe für diesen Zusammenhang liegt in der enthemmenden Wirkung des Alkohols. Da die Hemmschwelle für verbale und körperliche Attacken im alkoholisierten Zustand herabgesetzt ist, kommt es häufiger auch zu Tathandlungen, die unter anderen Umständen nicht ausgeführt würden. Von Polizei und Sicherheitsdiensten wird regelmäßig vorgebracht, dass strafbare Handlungen von Fußballfans besonders häufig unter starkem Alkoholeinfluss begangen werden.⁴

Laut Zentraler Informationsstelle Sporeinsätze (ZIS) wurden im Zusammenhang mit Spielen des Profifußballs in der Saison 2012/2013 von der Polizei des Bundes und der Länder 1.756.190 Arbeitsstunden zur unmittelbaren Einsatzbewältigung erbracht. Zu verzeichnen waren 6.837 freiheitsentziehende/-beschränkende Maßnahmen, 6.502 eingeleitete Strafverfahren und 788 verletzte Personen.⁵

Um die Sicherheitsinteressen der Zuschauer zu wahren, haben sich örtliche und zeitliche Alkoholkonsumverbote bewährt. Solche Verbote finden in Beförderungsbedingungen von Transportunternehmen Anwendung. Auch die Polizei hat die Möglichkeit, befristete Konsumverbote für die Reisewege und in der Öffentlichkeit des unmittelbaren Stadionumfeldes in Form von Allgemeinverfügungen auszusprechen. Vorübergehende örtliche Verkaufs- und Konsumverbote zur Vermeidung von Straftaten sind bereits Bestandteil der *Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen* des DFB⁶. Nach § 23 Nr. 1 ist der Verkauf und Ausschank alkoholischer Getränke „vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage grundsätzlich untersagt“.

Jedoch ermöglicht § 23 Nr. 2 dieser Sicherheitsrichtlinien Ausnahmen vom Verbot. Voraussetzung ist eine Einwilligung örtlich zuständiger Sicherheitsbehörden. Vor diesem Hintergrund ist es ein sicherheits- und gesundheitspolitischer Skandal, dass die Ausnahme offensichtlich die Regel ist: In allen Stadien der ersten und zweiten Bundesliga wird Alkohol trotz der Sicherheitsbedenken des DFB verkauft. Es stellt sich die Frage, weshalb Sicherheitsbehörden einerseits bekräftigen, das „Alkoholkonsumverbote geeignet [sind], ein alkoholbedingt erhöhtes Risiko von Aggressionen, Gewalt und Sicherheit gefährdendes Verhalten deutlich zu reduzieren“⁷, andererseits diese Option kaum zur Anwendung kommt.

Die DHS fordert den DFB auf, seine eigenen Sicherheitsrichtlinien ernst zu nehmen, das heißt sie so zu formulieren, dass der Gebrauch von Ausnahmeregelungen nicht die Regel wird und damit den Grundgedanken der Sicherheitsbestimmung ad absurdum führt.

Die DHS fordert alle Sicherheitsbehörden auf, die Sicherheitsbemühungen des DFB zu unterstützen. Wenn Sicherheitsrichtlinien des DFB den Verkauf und Ausschank von Alkohol im Stadion grundsätzlich untersagen, ist es nicht hinnehmbar, dass Polizeibehörden Ausnahmen flächendeckend genehmigen.

Die DHS fordert den Bund und die Länder auf, den DFB darin zu unterstützen die eigenen Richtlinien konsequent anzuwenden und hierfür Rechtssicherheit gegebenenfalls durch Gesetzgebung zu schaffen.

Kontakt:

Dr. Raphael Gaßmann
DHS
Westenwall 4
59065 Hamm
Tel.: +49 2381 9015-0
Fax: +49 2381 9015-30
gassmann[at]dhs.de

Gabriele Bartsch
DHS
Westenwall 4
59065 Hamm
Tel.: +49 2381 9015-0
Fax: +49 2381 9015-30
bartsch[at]dhs.de

-
- ¹ Kraft, Michael (2011): Schalke hat die durstigsten Fans (<http://www.news.de/sport/855220143/schalke-hat-die-durstigsten-fans/1/> , Aufgerufen 20.05.2014)
- ² Beck, Anne; Heinz, Andreas (2013): Alkoholbezogene Aggression: Soziale und neurobiologische Faktoren, Dtsch Arztebl, 2013, 110 (42), S. 711-715.; Rummel, Christina (2010): Alkohol und Gewalt, in: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (Hrsg.) (2010), Jahrbuch Sucht 2010, Geesthacht, Neuland, S. 203-214.
- ³ McClelland, Gary Michael; Templin, Linda A. (2001): Alcohol Intoxication and Violent Crime. Implications for Public Health Policy. In: American Journal on Addictions, 10 (Suppl. 1), S. 70-85
- ⁴ Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit (2011) Nationales Konzept Sport und Sicherheit (NKSS), Fortschreibung 2012; Gewerkschaft der Polizei (2012): 10 Positionen der Gewerkschaft der Polizei für friedlichen Fußball. Deutscher Bundestag, Sportausschuss, Ausschussdrucksache 17 (5) 111, S. 5
- ⁵ Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) (2013): ZIS Jahresbericht 2012/13 (http://www.polizei-nrw.de/media/Dokumente/12-13_Jahresbericht_ZIS.pdf Aufgerufen 21.05.2014)
- ⁶ Deutscher Fußball Bund (2013): Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen (http://www.dfb.de/uploads/media/1_Richtlinien_zur_Verbesserung_der_Sicherheit_bei_Bundesspielen.pdf)
- ⁷ Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit (2011) Nationales Konzept Sport und Sicherheit (NKSS), Fortschreibung 2012;